

(nach Empfehlungen des DTV)

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Wenn Sie Ihre gebuchte Reise aus wichtigen Gründen, z.B. Krankheit oder Unfall nicht antreten können oder abbrechen müssen, dann schützt diese Reiserücktrittskostenversicherung vor finanziellen Folgen.

01. Abschluss des Gastaufnahmevertrages / Beherbergungsvertrages

Der Gastaufnahmevertrag ist verbindlich abgeschlossen, wenn die Unterkunft bestellt und zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt wird.

Die Buchung kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Im Interesse der Vertragsparteien sollte die Schriftform gewählt werden.

Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

02. Leistungen, Preise und Bezahlung

Die vom Beherbergungsbetrieb geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Buchungsangebot in Verbindung mit den Angaben im Gastgeberverzeichnis, Prospekt bzw. Internet. Die angebotenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Mit der Reservierung wird eine Anzahlung von Euro 100,00 fällig, zahlbar innerhalb einer Woche. Mit Eingang der Anzahlung wird die Buchung verbindlich. Die Kontoverbindung wird mit Buchungsbestätigung mitgeteilt.

Der restliche Mietpreis ist spätestens 30 Tage vor Anreise fällig.

03. Rücktritt des Mieters / Stornierung

Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, für welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt seitens des Gastes von einer verbindlichen Buchung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Inhaber des Beherbergungsbetriebes erklärt ausnahmsweise seine Zustimmung.

Die Rücktrittserklärung ist an den Beherbergungsbetrieb zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.

- bis 30 Tage vor Anreise ist eine Entschädigung in Höhe der Anzahlung (100 Euro) zu bezahlen.
- bis 14 Tage vor Anreise ist eine Entschädigung von 50 % und danach sind 80 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

Üblicherweise wird der Wert der ersparten Aufwendungen bei Vermietung einer Ferienwohnung pauschal mit 10 % bis 20 % des Unterkunftspreises als angemessen anerkannt.

Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes hat nach Treu und Glauben eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf seinen Erfüllungsanspruch anrechnen lassen.

Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Beherbergungsbetrieb ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

04. Nichtbereitstellen der Beherbergungsleistungen

Die Nichtbereitstellung der Unterkunft begründet eine Schadenersatzpflicht des Inhabers des Beherbergungsbetriebes dem Gast gegenüber.

05. Mängel der Beherbergungsleistung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung. Weist die gemietete Unterkunft einen Mangel auf, der über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgeht, hat der Gast dem Inhaber der Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten den Mangel unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

06. Haftung

Der Mieter haftet für alle von ihm verursachten Schäden am und im Mietobjekt. Gehaftet wird auch für Schäden, die von Begleitpersonen oder Besuchern des Gastes verursacht werden. Verloren gegangene Schlüssel sind zu erstatten. Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung durch eingebrachte Sachen des Gastes. Die Einbringung von Eigentum in das Mietobjekt einschließlich die Einstellung des PKW und mitgebrachter Fahrräder erfolgt auf eigene Gefahr.

Die vertragliche Haftung des Beherbergungsbetriebes für Schäden, die nicht Körperschäden sind und für die der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Erfüllungsgehilfen verantwortlich sind, ist auf den dreifachen Preis der vereinbarten Leistung beschränkt, soweit der Schaden nicht auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung beruht.

07. Verjährung

Vertragliche Ansprüche sowie Schadenersatzansprüche aus dem Gastaufnahmevertrag verjähren in zwei Jahren. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen einer Verjährung von drei Jahren.

08. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen des Gastes gegen den Beherbergungsbetrieb ist ausschließlich Sitz des Beherbergungsbetriebes.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen des Beherbergungsbetriebes der Sitz des Beherbergungsbetriebes vereinbart.

09. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Gastaufnahmevertrages oder der Gastaufnahmebedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.